

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1966

Nummer 91

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	23. 4. 1966	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	1124
71270	12. 5. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604)	1124
71318 23213	20. 5. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankstellen in und unter Gebäuden	1124
8300	24. 5. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Fortzahlung des Kinderzuschlages nach § 33b BVG und der Waisenrente über das 25. Lebensjahr hinaus wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht	1124

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	1125
Innenminister	
Personalveränderungen	1125
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
6. 6. 1966 Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen und zur Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer im Jahre 1967	1126
Arbeits- und Sozialminister	
Personalveränderungen	1126
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 77. Sitzung (49. Sitzungsabschnitt) am 24. Mai 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1127
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 39 v. 26. 5. 1966	1128
Nr. 40 v. 27. 5. 1966	1128
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 5 – Mai 1966	1129

21220

I.

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Vom 23. April 1966

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 23. April 1966 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 5. 1966 — VI B 1 — 15.03.46 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. 12. 1958 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
Dem Verwaltungsausschuß müssen mindestens ein niedergelassener Kassenarzt und mindestens ein angestellter Arzt angehören. Entscheidend ist der Berufsstatus der Mitglieder des Verwaltungsausschusses im Zeitpunkt der Wahl.
2. § 15 Abs. 4 entfällt. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
3. § 40 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Diese Einzahlungen dürfen bezogen auf das Jahr, für welches sie ursprünglich geleistet wurden, nicht höher sein als das Zwölffache der Beiträge, die höchstens nach § 1387 und § 1388 der Reichsversicherungsordnung entrichtet werden können.

Artikel II

Die Satzungsänderungen in Nr. 1 und Nr. 3 treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung in Nr. 2 tritt am 1. 1. 1967 in Kraft.

— MBL. NW. 1966 S. 1124.

71270

Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 5. 1966 — III A 3 — 8124.2 (III Nr. 24/66)

Abschnitt I Buchstabe C Nr. 6 d. RdErl. v. 12. 4. 1958 (SMBL. NW. 71270) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1966 S. 1124.

71318
23213

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankstellen in und unter Gebäuden

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers III A 2 — 8602.3 (III Nr. 25/66) u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten II A 4 — 2.052 Nr. 471.66 — v. 20. 5. 1966

Nach Anhang I Nr. 8.4 Abs. 2 zur Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) v. 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) i. d. F. der Verordnung v. 7. September 1965 (BGBl. I S. 1271) dürfen in und unter Gebäuden mit Räumen, die nicht nur vorübergehend dem Aufenthalt von Menschen dienen, Zapfsäulen, Zapfgeräte und Tankautomaten über Erdgleiche nur dann errichtet und aufgestellt sein, wenn die erforderlichen baulichen und betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. Welcher Art diese Sicherheitsmaßnahmen sein müs-

sen, ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur TVbF von Fall zu Fall zu entscheiden, wobei eine gute Durchlüftung des Raumes, in dem sich Zapfsäulen, Zapfgeräte oder Tankautomaten befinden, sichergestellt sein muß. Bei der Entscheidung über die zu fordern baulichen und betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen ist folgendes zu beachten:

1. Alle tragenden und zur Tankstelle und zu ihren Zubehörräumen raumabschließenden Bauteile sind feuerbeständig herzustellen (vgl. DIN 4102 Blatt 2, eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 28. 4. 1966 — SMBL. NW. 23236 —).
2. Die Gebäudeausgänge sind so anzurichten, daß bei einem Brand an der Tankstelle der Fluchtweg der Hausbewohner oder der sich im Gebäude aufhaltenden Menschen nicht beeinträchtigt wird.
3. Entgegen der in Anhang I Nr. 4.32 Abs. 2 zur TVbF enthaltenen Erleichterung sind Tanks stets mit flammdurchschlagsicheren Armaturen auszurüsten.
4. Die Ableitung von Kraftdampf-Luftgemischen muß stets über Gaspendelleitungen erfolgen — siehe Anhang I Nr. 1.7 TVbF —.

Weitergehende Anforderungen im Sinne der TVbF Anhang I Nr. 8.4 Abs. 2 oder im Sinne des § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) können im Einzelfall gestellt werden, z. B. eine etwa 0,60 m ausladende, zum Schutz gegen aufwärtsschlagende Flammen feuerbeständige Platte (Feuerschürze) bei der Deckenkonstruktion über dem Erdgeschoß.

Der Gem. RdErl. v. 15. 12. 1958 (SMBL. NW. 71318) betr. „Überbaute Tankstellen“ wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bauaufsichtsbehörden:

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine.

— MBL. NW. 1966 S. 1124.

8300

Fortzahlung des Kinderzuschlages nach § 33 b BVG und der Waisenrente über das 25. Lebensjahr hinaus wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 5. 1966 — II B 2 — 4207/4220 — (12/66)

Nach § 33 b Abs. 4 Satz 3 BVG ist im Fall der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht der Kinderzuschlag und in entsprechenden Fällen die Waisenrente gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BVG für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus zu zahlen.

Grundsätzlich unterliegen alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, der Wehrpflicht (§ 1 Wehrpflichtgesetz i. d. F. v. 14. Mai 1965, BGBl. I S. 390).

Bei Anwendung des § 33 b Abs. 4 Satz 3 und § 45 Abs. 3 Satz 2 BVG können nur die in § 4 des Wehrpflichtgesetzes aufgezählten Arten der Dienstleistungen bis zur jeweiligen Höchstdauer berücksichtigt werden. Der volle Grundwehrdienst beträgt 18 Monate (§ 5 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz). Die Wehrübungen betragen bei Mannschaften bis zu 9, bei Unteroffizieren bis zu 15 und bei Offizieren bis zu 18 Monaten (§ 6 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz). Im Verteidigungsfall gehört hierzu der unbefristete Wehrdienst. Die vorzeitige Heranziehung zum

Grundwehrdienst auf Antrag des Wehrpflichtigen (§ 5 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz) schließt eine Berücksichtigung des Grundwehrdienstes nicht aus.

Bei einer Verpflichtung als Soldat auf Zeit kann der Kinderzuschlag oder die Waisenrente über das 25. Lebensjahr hinaus nicht weiter gezahlt werden, da eine Verpflichtung zu einer Dienstleistung von mehreren Jahren nicht den Schluß zuläßt, daß eine Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst unterbrochen oder verzögert wurde.

In den Fällen, in denen das Rechtsverhältnis als Soldat auf Zeit jedoch erst nach der Einberufung zum gesetzlichen Wehrdienst begründet und die Schul- oder Berufsausbildung unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses fortgesetzt oder aufgenommen wurde, ist für einen der Dauer des gesetzlichen Wehrdienstes entsprechenden Zeitraum der Kinderzuschlag oder die Waisenrente über das 25. Lebensjahr hinaus zu gewähren. Die Verpflichtung als Soldat auf Zeit ändert nichts daran, daß der Wehrpflichtige sich jedenfalls für die Dauer des gesetzlichen Wehrdienstes seiner Ausbildung nicht widmen kann.

In gleicher Weise wie der Wehrdienst ist auch der zivile Ersatzdienst zu berücksichtigen. Bei Ersatzdienstleistenden ist das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst i. d. F. v. 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 984) zu beachten. Nach § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes leisten die Dienstpflchtigen ebenso lange Ersatzdienst wie sie als Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hätten.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 1124.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

E s i s t e r n a n n t w o r d e n :

Verwaltungsgerichtsrat Dr. W. Rosendahl zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

— MBl. NW. 1966 S. 1125.

Innenminister

Personalveränderungen

E s s i n d e r n a n n t w o r d e n :

Ministerium

Schutzpolizeidirektor E. Seeling zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsrat Dr. H. Jocks zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Dr. W. Ruckriegel zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Behörden:

Bezirksregierung Aachen

Regierungsdirektor F. Fehrmann zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. M. Wolf zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsrat Dr. K. A. Hermanns zum Regierungsdirektor

Bezirksregierung Arnsberg

Oberregierungsrat Dr. H. Marlinghaus zum Regierungsdirektor

Regierungsassessor Dr. C. Winter zum Regierungsrat

Bezirksregierung Detmold

Regierungsdirektor H. Winter zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. S. Hentschel zum Regierungsdirektor

Regierungsrat G. Ritzke zum Oberregierungsrat

Bezirksregierung Düsseldorf

Oberregierungsrat Dr. K. Hochstetter zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Mietke zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Dr. H. Giese zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Dr. H. Lehne zum Oberregierungsrat

Bezirksregierung Köln

Oberregierungsrat W. Hahn zum Regierungsdirektor

Regierungsrat E. Kölschbach zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor H. Vreden zum Regierungsrat

Bezirksregierung Münster

Oberregierungsrat A. Mönnig zum Regierungsdirektor

Landesrentenbehörde NW

Oberregierungsrat H. Capelle zum Regierungsdirektor

Regierungsassessor H. J. Brandt zum Regierungsrat

Statistisches Landesamt NW

Regierungsrat F. Ehlers zum Oberregierungsrat

E s s i n d v e r s e t z t w o r d e n :

Ltd. Regierungsdirektor G. Zurhausen, Bez.Reg. Düsseldorf, zum Arbeits- und Sozialministerium NW

Oberregierungsrat R. Klappe, Bez.Reg. Köln, zum Arbeits- und Sozialministerium NW

Regierungsrat Dr. E. Braun, Bez.Reg. Düsseldorf, zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

E s s i n d i n d e n R u h e s t a n d g e t r e t e n :

Leitender Ministerialrat Dr. W. Grafe, Innenministerium

Leitende Regierungsdirektorin Dr. R. Olbrich, Bez.Reg. Aachen

Regierungsdirektor Dr. H. König, Kreispolizeibehörde Wuppertal

— MBl. NW. 1966 S. 1125.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen und zur
Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer
im Jahre 1967**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 6. 6. 1966 — III A 3 — 71 — 60

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen
für die Frühjahrsprüfung 1967 müssen mir bis zum
31. August 1966 und Anträge für die Herbstprüfung 1967
bis zum 31. März 1967 vorliegen.

T. Anträge auf Zulassung zu einer im Juni 1967 vorge-
sehenen Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer
müssen bei mir bis zum 15. Februar 1967 eingereicht sein.

Die Anträge sind formlos zu stellen. Auf § 2 der Prü-
fungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962
(BGBl. I S. 529) wird verwiesen. Die Richtigkeit der Foto-
kopien und Abschriften von Zeugnissen und sonstigen
Urkunden, die dem Zulassungsantrag beigefügt werden,
muß behördlich beglaubigt sein.

Merkblätter für die Zulassung können bei mir ange-
fordert werden.

Die Zulassungsgebühr beträgt 125,— DM. Sie ist gleich-
zeitig mit der Antragstellung an die Landeshauptkasse
Düsseldorf, Postscheckkonto Essen Nr. 7342 mit dem
Buchungswerk „08 0803:3 a — Zulassungsgebühr“ zu
überweisen.

— MBl. NW. 1966 S. 1126.

Oberregierungsrat J. Bro sius
zum Regierungsdirektor
beim Versorgungsamt Essen

Oberregierungsrat J. Güldner
zum Regierungsdirektor
beim Versorgungsamt Aachen

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H. A. Ehrlich
zum Regierungsmedizinaldirektor
bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Bielefeld

Oberregierungsmedizinalrat
Dr. med. E. A. Pappermann
zum Regierungsmedizinaldirektor
bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Soest

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. B. Schneider
zum Regierungsmedizinaldirektor
bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Düsseldorf

Oberregierungsmedizinalrat P. M. Opitz
zum Regierungsmedizinaldirektor
bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Essen

Regierungsrat G. Schulz
zum Oberregierungsrat
beim Versorgungsamt Münster

Regierungsmedizinalrat Dr. med. H. Stoßberg
zum Oberregierungsmedizinalrat
beim Versorgungsamt Düsseldorf

Regierungsmedizinalrat Dr. med. E. Schliewenz
zum Obermedizinalrat beim Versorgungsamt Düsseldorf

Es sind versetzt worden:

Leitender Regierungsdirektor G. Zurhausen
vom Regierungspräsidenten Düsseldorf
zum Arbeits- und Sozialministerium
unter gleichzeitiger Änderung der Amtsbezeichnung
in Ministerialrat

Oberregierungsrat R. Klappe
vom Regierungspräsidenten Köln
zum Arbeits- und Sozialministerium

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat van Nuis
Ministerialrat Dr. Granicky
Regierungsdirektorin Dr. Bommer
Regierungsdirektor Heike
vom Arbeits- und Sozialministerium

Regierungsdirektor Dr. H. Kirste
von der Landesanstalt für Immissions- und Bodennut-
zungsschutz des Landes NW.

— MBl. NW. 1966 S. 1126.

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen****Es sind ernannt worden:****Ministerium**

Frau Dr. jur. B. Konrad
zur Oberschulrätin

Oberregierungsrat R. Klappe
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Kleuser
zum Oberregierungsrat

Arbeitsgerichtsrat Dr. jur. W. Seidensticker
zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Dienststellen

Oberregierungsrat Dr. jur. U. Gerloff
zum Regierungsdirektor
beim Landesversorgungsamt Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 77. Sitzung (49. Sitzungsabschnitt)

am 24. Mai 1966

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags v. 24. 5. 1966
1	—	Vereidigung des Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Herrn Heinrich-Wolfgang von Müller, als stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	Die Vereidigung erfolgte gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952.
2	—	Jahresbericht des Petitionsausschusses	Der Bericht wurde entgegengenommen.
3	1109 1106	Entwurf eines Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz — SchpflG)	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 1106 — wurde nach der 3. Lesung mit den Änderungen gemäß den Drucksachen Nrn. 1109 und 1120 gegen die Stimmen der SPD verabschiedet.
	1123	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Mit Mehrheit abgelehnt.
	1120	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	Mit Mehrheit angenommen.
4	1089	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. Die Ziffer 2 des Ausschußantrags — Drucksache Nr. 1089 — wurde mit Mehrheit angenommen.
5	1108 1082	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspol des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Nachtragshaushaltsgesetz 1966)	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 1082 — wurde nach der 2. Lesung mit den Änderungen gemäß den Drucksachen Nrn. 1108 und 1124 einstimmig angenommen; nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
	1119	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Für erledigt erklärt.
	1124	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP	Einstimmig angenommen.
6	1083 939	Landeshaushaltsrechnung 1963 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1963 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1083 — wurde bei einigen Stimmenthalten, im übrigen einstimmig angenommen
7	1110	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden betr. Verfahren beim Bundesverfassungsgericht	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1110 — wurde einstimmig angenommen.
7 a Nachtrag	1121	Bericht des Ausschusses für Geschäftsausordnung und Immunität betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1121 — wurde einstimmig angenommen.
8	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 32 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsausordnung zur Kenntnis genommen.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 39 v. 26. 5. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
237	19. 4. 1966	Änderung der Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen	287
77		Druckfehlerberichtigung des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 – PrGS. NW. S. 207 – (GV. NW. 1966 S. 270)	287
	29. 4. 1966	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 5. August 1912 – I. K. 3278 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Wesel über Rees nach Emmerich	288
	29. 4. 1966	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 8. Oktober 1914 – I. K. 4504 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Rees nach Empel	288
	6. 5. 1966	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und den dazu ergangenen Nachträgen für die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln	288

— MBl. NW. 1966 S. 1128.

Nr. 40 v. 27. 5. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20301	11. 5. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren	289
20320	21. 4. 1966	Vierte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	290
223	5. 5. 1966	Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Höheren Fachschulen für Sozialarbeit erforderlich sind – AVOzSchFG —	292

— MBl. NW. 1966 S. 1128.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 5 — Mai 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0.60 DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil

Personalmeldungen 141

Berichtigung 144

Laufbahnverordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1966 . . . 144

Verordnung über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz v. 16. 4. 1966 163

Lernmittelfreiheit in Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes vom 26. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) durch § 17 des Haushaltsgesetzes 1966 vom 8. Februar 1966 (GV. NW. S. 25). RdErl. d. Kultusministers v. 25. 4. 1966 166

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 4. 1966 166

Bundesjugendspiele 1966/67. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1966 168

Umstellung des Schuljahresbeginns; hier: Durchführung der Kurzschuljahre in den Volks- und Sonderschulen des Landes. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 4. 1966 169

Abschlußzeugnis der Volksschule. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 4. 1966 170

Umstellung des Schuljahresbeginns; hier: Durchführung der Kurzschuljahre in dem Gymnasium und in der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 4. 1966 172

Stundentafel für die zweijährige Höhere Handelsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 4. 1966 173

Wissenschaftliches Prüfungsamt Münster. Bek. d. Kultusministers v. 14. 4. 1966 173

„Errichtung von Staatlichen Pädagogischen Fachinstituten“ zur Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1966 173

B. Nichtamtlicher Teil

Sonderausgabe des „Ost-West-Kurier“ zum „Tag der deutschen Einheit“ 173

Germanistentagung 1966 173

Orff-Woche 1966 174

Ferienkurse der französischen Universitäten im Sommer 1966 . . 174

Deutsch-französischer Photolehrgang 174

Schwerpunktprogramm der Bundesverkehrswacht für die Verkehrserziehung 174

Gemeinschaftskulturwochen 1966 in Salzburg 174

Internationale Schul- und Jugendmusikwochen in Salzburg 1966 174

„Handarbeitsschau“ der Messe- und Ausstellungsgesellschaft mbH Frankfurt 174

Nordrhein-Westfalen heute und morgen 175

Buchbesprechungen 175

— MBL. NW. 1966 S. 1129.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.